



Strafrecht BT II

Prof. Dr. Marc Thommen



Kahoot!

Übersicht

Vorlesung	Inhalt
20.02.2025	Ehrverletzungen (Art. 173, 174, 175, 176, 177)
27.02.2025	Ehrverletzungen (Art. 173, 174, 175, 176, 177)
06.03.2025	Freiheitsdelikte (Art. 180, 181, 183, 184, 185, 186)
13.03.2025	Freiheitsdelikte (Art. 180, 181, 183, 184, 185, 186)
20.03.2025	Freiheitsdelikte (Art. 180, 181, 183, 184, 185, 186)
27.03.2025	Sexualdelikte (Art. 187, 189, 190, 191, 197, 198, 200)
03.04.2025	Sexualdelikte (Art. 187, 189, 190, 191, 197, 198, 200)
10.04.2025	Sexualdelikte (Art. 187, 189, 190, 191, 197, 198, 200)
17.04.2025	Sexualdelikte (Art. 187, 189, 190, 191, 197, 198, 200)
08.05.2025	Sexualdelikte («Rape by Deception» mit Nora Scheidegger)
15.05.2025	Urkundendelikte (Art. 251, 252, 253, 254)
22.05.2025	Delikte gegen den öffentlichen Frieden (Art. 260, 261 ^{bis})

Informationen

- Vorlesung
- Didaktik
- Unterlagen



[Frank Bruderli](#)

Informationen

- Vorlesung
- Didaktik
- Unterlagen



Vorlesung

- Do 10:15–12:00
Vorlesung HAH-E-03
Übertragung HAH-E-11



Prüfungsstoff

- Konkurrenzen
- Tötung (Art. 111, 112, 113, 114, 115, 117 StGB)
- Körperverletzung (Art. 122, 123, 125, 126 StGB)
- Gefährdung (Art. 128, 129, 133, 134 StGB)
- Vermögen (Art. 137, 138, 139, 140, 141, 141^{bis}, 144, 146, 147, 156, 158, 160, 172^{ter})
- Geldwäscherei 305^{bis} StGB)
- Ehre (Art. 173, 174, 175, 176, 177 StGB)
- Freiheit (Art. 180, 181, 183, 184, 185, 186 StGB)
- Sexuelle Integrität (Art. 187, 189, 190, 191, 197, 198, 200 StGB)
- Urkunden (Art. 251, 252, 253, 254 StGB)
- Öffentlicher Friede (Art. 260, 261^{bis} StGB)

Vorlesung

- Präsenzveranstaltung
- Livestream
- Podcast
- Ziel: Wissensvermittlung



Vorlesung

- Ab 17.02.: [Übungen Strafrecht II](#)
- 8 Gruppen
- Ziel: Wissensanwendung



Vorlesung

- November/Dezember 2024:
Anmeldung Fallbearbeitung im
Strafrecht II (FS 2025)
- Lehrstuhl Thommen
- Ziel: Wissensanwendung, Recherche, Konzeption, Schreiben



Vorlesung

Vorlesung vom 8. Mai 2025

Dr. iur. Nora Scheidegger

«Rape by Deception»



[Spahni/BZ](#)

Informationen

- Vorlesung
- Didaktik
- Unterlagen



Didaktik

- Carl/Rolf
- Fragen/Mails
- Tweedback
- Wiederholungen
- Lernziele



fragmeisterjuristen.ch/frag-carl-stooss/

Didaktik

- Carl/Rolf
- Fragen/Mails
- Tweedback
- Wiederholungen
- Lernziele



Didaktik

- Carl/Rolf
- Fragen/Mails
- Tweedback
- Wiederholungen
- Lernziele



<https://tweedback.de/uydg/chatwall>

Didaktik

- Pinnwand mit Fragen zur Vorlesung schliesst jeweils am Freitag 12.00h für die Vorlesung vom Donnerstag.
- Fragen mit Hinweis auf die Vorlesung und Folien-Nummer (PDF-Seitenzahl) versehen.



<https://tweedback.de/uydg/chatwall>

Didaktik

- Carl/Rolf
- Fragen/Mails
- Tweedback
- Wiederholungen
- Lernziele



Lernziele (Inhalt)

- Carl/Rolf
- Fragen/Mails
- Tweedback
- Wiederholungen
- Lernziele



Lernziele (Inhalt)

- Struktur der jeweiligen Delikte verstanden haben
- Wichtigste Tatbestandselemente definieren können
- Abgrenzungen und Konkurrenzen verstanden haben



Lernziele (Kompetenz)

- Selbständiges Denken/Lernen
- Strukturierte Falllösung
- Rhetorik stärken



Informationen

- Vorlesung
- Didaktik
- Unterlagen



Unterlagen

- Strafgesetzbuch



Unterlagen

– Lehrbücher



Unterlagen

- Leseaufträge

Universität
Zürich™

Übersicht

Vorlesung	Inhalt
20.02.2025	Ehrverletzungen (Art. 173, 174, 175, 176, 177)
27.02.2025	Ehrverletzungen (Art. 173, 174, 175, 176, 177)
06.03.2025	Freiheitsdelikte (Art. 180, 181, 183, 184, 185, 186)
13.03.2025	Freiheitsdelikte (Art. 180, 181, 183, 184, 185, 186)
20.03.2025	Freiheitsdelikte (Art. 180, 181, 183, 184, 185, 186)
27.03.2025	Sexualdelikte (Art. 187, 189, 190, 191, 197, 198, 200)
03.04.2025	Sexualdelikte (Art. 187, 189, 190, 191, 197, 198, 200)
10.04.2025	Sexualdelikte (Art. 187, 189, 190, 191, 197, 198, 200)
17.04.2025	Sexualdelikte (Art. 187, 189, 190, 191, 197, 198, 200)
08.05.2025	Sexualdelikte («Rape by Deception» mit Nora Scheidegger)
15.05.2025	Urkundendelikte (Art. 251, 252, 253, 254)
22.05.2025	Delikte gegen den öffentlichen Frieden (Art. 260, 261 ^{bis})



Strafbare Handlungen gegen die Ehre

Art. 173 ff. StGB

Strafbare Handlungen gegen die Ehre

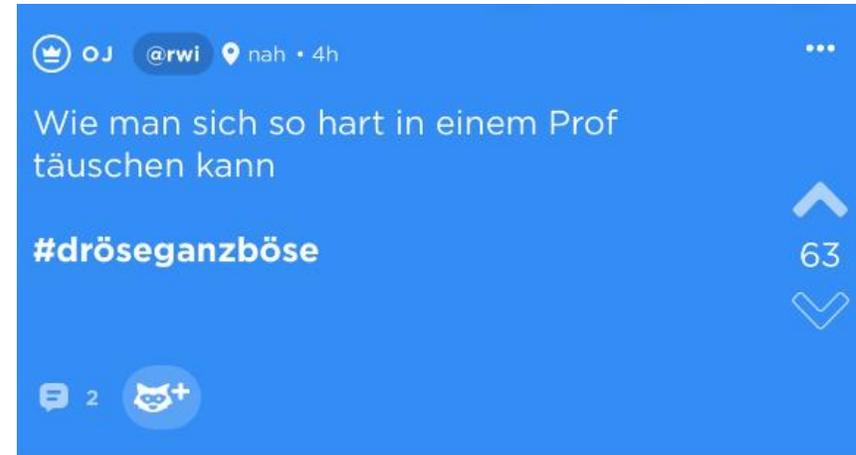
Welche Erfahrungen haben Sie mit Ehrverletzungen in den sozialen Medien gemacht? Erzählen Sie von einem Erlebnis, bei dem Sie oder eine andere Person (z.B. aus der gleichen Schule) in den sozialen Medien (inkl. WhatsApp) einer Rufschädigung ausgesetzt waren.





Strafbare Handlungen gegen die Ehre

- „Jacqueline geht fremd“
- „Dominik ist ein Arsch“
- Referenzauskunft



Strafbare Handlungen gegen die Ehre

Art. 173	Üble Nachrede
Art. 174	Verleumdung
Art. 175	Üble Nachrede oder Verleumdung gegen Verstorbenen/Verschollene
Art. 176	Gemeinsame Bestimmung
Art. 177	Beschimpfung
Art. 178	Verjährung

Strafbare Handlungen gegen die Ehre

Art. 173	Üble Nachrede
Art. 174	Verleumdung
Art. 175	Üble Nachrede oder Verleumdung gegen Verstorbenen/Verschollene
Art. 176	Gemeinsame Bestimmung
Art. 177	Beschimpfung
Art. 178	Verjährung

Ehrverletzung



Verletzter

Dritte

Werturteil

Tatsache

Gemischtes
Werturteil

Werturteil

Tatsache

Tatsache
wider Wissen



«Scholarch»

«Du schwul,
ich schwanger»

«Trump is
fucking liar»

[Bortoluzzi ist
ein Arschloch]

«Terroristenbraut»

[Kachelmann ist
Vergewaltiger]

Beschimpfung
Art. 177 StGB

Beschimpfung
Art. 177 StGB

Beschimpfung +
Üble Nachrede

Beschimpfung
Art. 177 StGB

Üble Nachrede
Art. 173 StGB

Verleumdung
Art. 174 StGB



Ehrverletzungsdelikte

Phänomenologie

Ehrverletzung

«Sticks and stones may break your bones
but words will never hurt you»



Joel Feinberg, *The Moral Limits of Criminal Law*
Vol. 1, Harm to Others.
Vol. 2, Offense to Others
Vol. 3, Harm to Self
Vol. 4, Harmless

Ehrverletzung

- Gesichtsverlust
- Rufmord
- Shitstorm



Selman/Simmler, «Shitstorm» – strafrechtliche Dimensionen eines neuen Phänomens, [ZStrR 136/2018, 248 ff.](#)

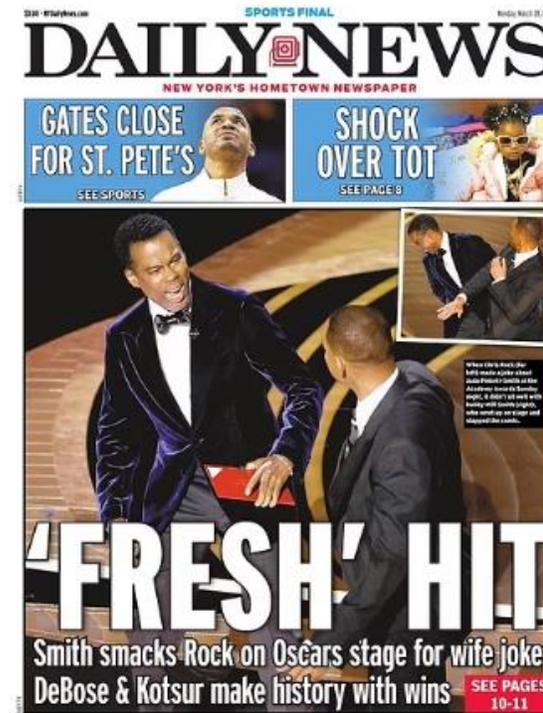
Ehrverletzung



Art. 56 und 57.

Zweikampf und Herausforderung zum Zweikampf.

Der Zweikampf darf nicht den Bestimmungen über Miss- handlung und Tötung unterworfen werden; denn die Kämpfen- den willigen gegenseitig in den Kampf ein und damit auch in die daraus entstehenden Folgen. Trotz der Einwilligung der Kämpfenden kann der Staat Zweikämpfe nicht strafflos dulden,



Ehrverletzung

Im «Beobachter» bezeichnet SVP-Nationalrat Toni Bortoluzzi homosexuelle Menschen als «fehlgeleitet». Sie zeigten ein «unnatürliches Verhalten» und hätten «einen Hirnlappen, der verkehrt läuft».



Blick 12.06.2014

SVP Affoltern

Ehrverletzung

«Wenn jemand ein Arschloch ist, darf man ihn auch als solches bezeichnen.»



Blick 12.06.2014 – Fabian Molina



Ehrverletzungsdelikte

Verfassung

Wilhelm Frick

- 1894: Geburt Wilhelm Frick, Zürich
- 1921: Studiums/Promotion/Advokatur, Zürich
- 1933, Frick gründet «Eidgenössische Front»
- 1938: Kampagne gegen «marxistisch-bolschewistisches» Schauspielhaus Zürich.
- 1940: Mitverfasser «Eingabe der 200»
(Petition mit nationalistischen Forderungen.)
- 1961: Wilhelm Frick verstirbt.



DRS – Aktuell 23. August 1989

Wilhelm Frick

- 26./27. Februar 1983: Historiker Prof. Walther Hofer, NZZ-Artikel: Frick «Vertrauensanwalt des deutschen Generalkonsulats in Zürich und einer Gestapoabteilung in Feldkirch.»
- 1985: BGZ und OG/ZH Freispruch Hofer
- 4. Juli 1986: BGer hebt Freispruch auf.
- 29. Oktober 1986: OG/ZH Verurteilung Hofer wegen übler Nachrede gegen Verstorbenen
- 70 Persönlichkeiten: Protesterklärung



DRS – Aktuell 23. August 1989

BGE 118 IV 153; BGE 125 IV 298

Bundesverfassung

Art. 10 – Persönliche Freiheit

² Jeder Mensch hat das Recht auf persönliche Freiheit, insbesondere auf körperliche und geistige Unversehrtheit...



Art. 13 – Schutz der Privatsphäre

¹ Jede Person hat Anspruch auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens...

Bundesverfassung

Art. 16 – Meinungs-/Informationsfreiheit

¹ Die Meinungs- und Informationsfreiheit ist gewährleistet.

Art. 17 – Medienfreiheit

¹ Die Freiheit von Presse... ist gewährleistet.



Bundesverfassung

Art. 36 BV Einschränkung Grundrechte

- ¹ Einschränkungen von Grundrechten bedürfen einer gesetzlichen Grundlage.
- ² Einschränkungen von Grundrechten müssen durch ein öffentliches Interesse ... gerechtfertigt sein.
- ³ Einschränkungen von Grundrechten müssen verhältnismässig sein.
- ⁴ Der Kerngehalt... ist unantastbar.



Bundesverfassung

«The Court... must be satisfied that the penalty does not amount to a form of **ensorship**... such a sanction is likely...to hamper the press in performing its task as purveyor of information and **public watchdog**.»



EGMR [GC] BÉDAT v. SWITZERLAND
(App No. 56925/08) 29 March 2016, § 79



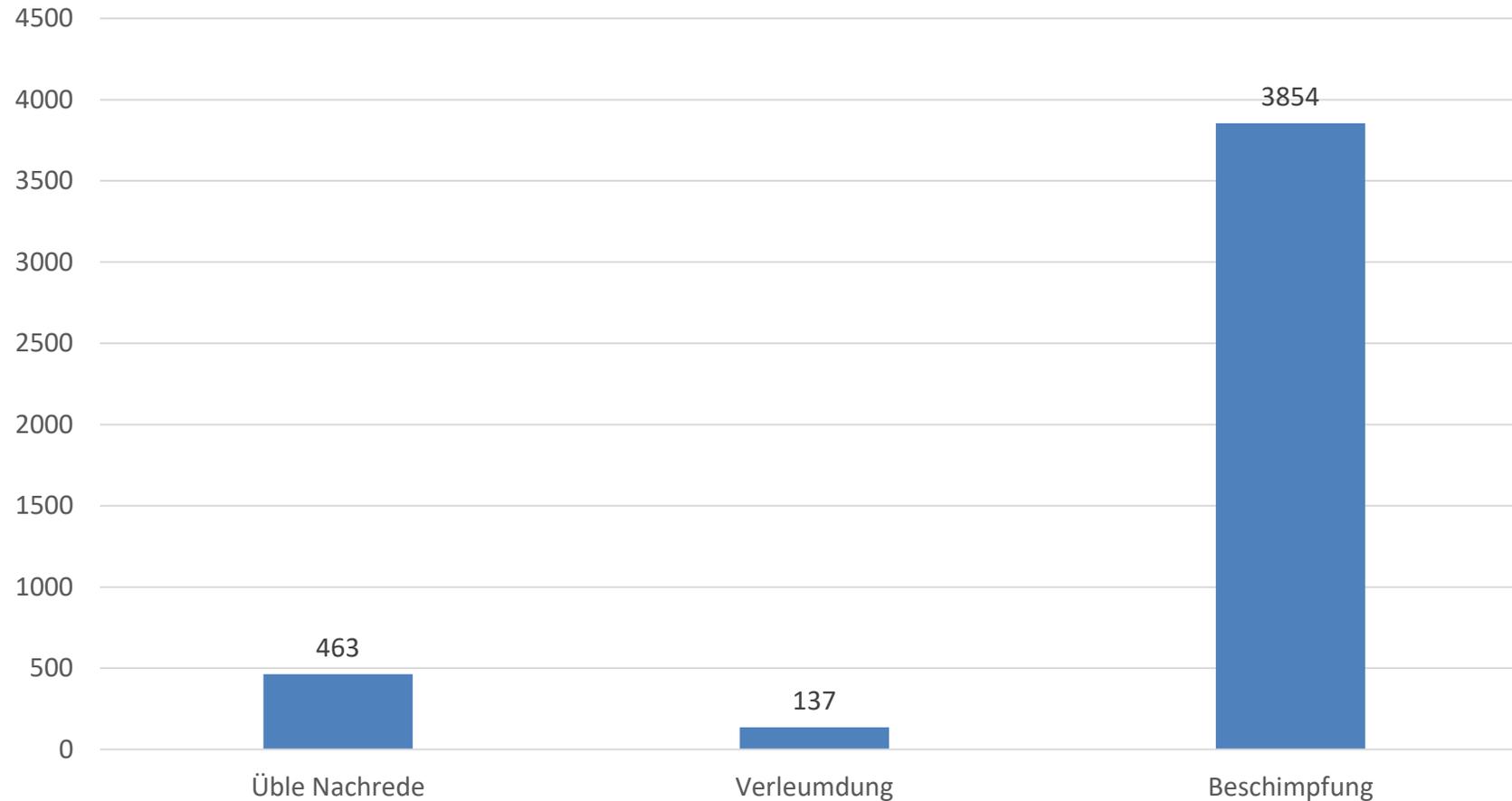
Ehrverletzungsdelikte

Empirie



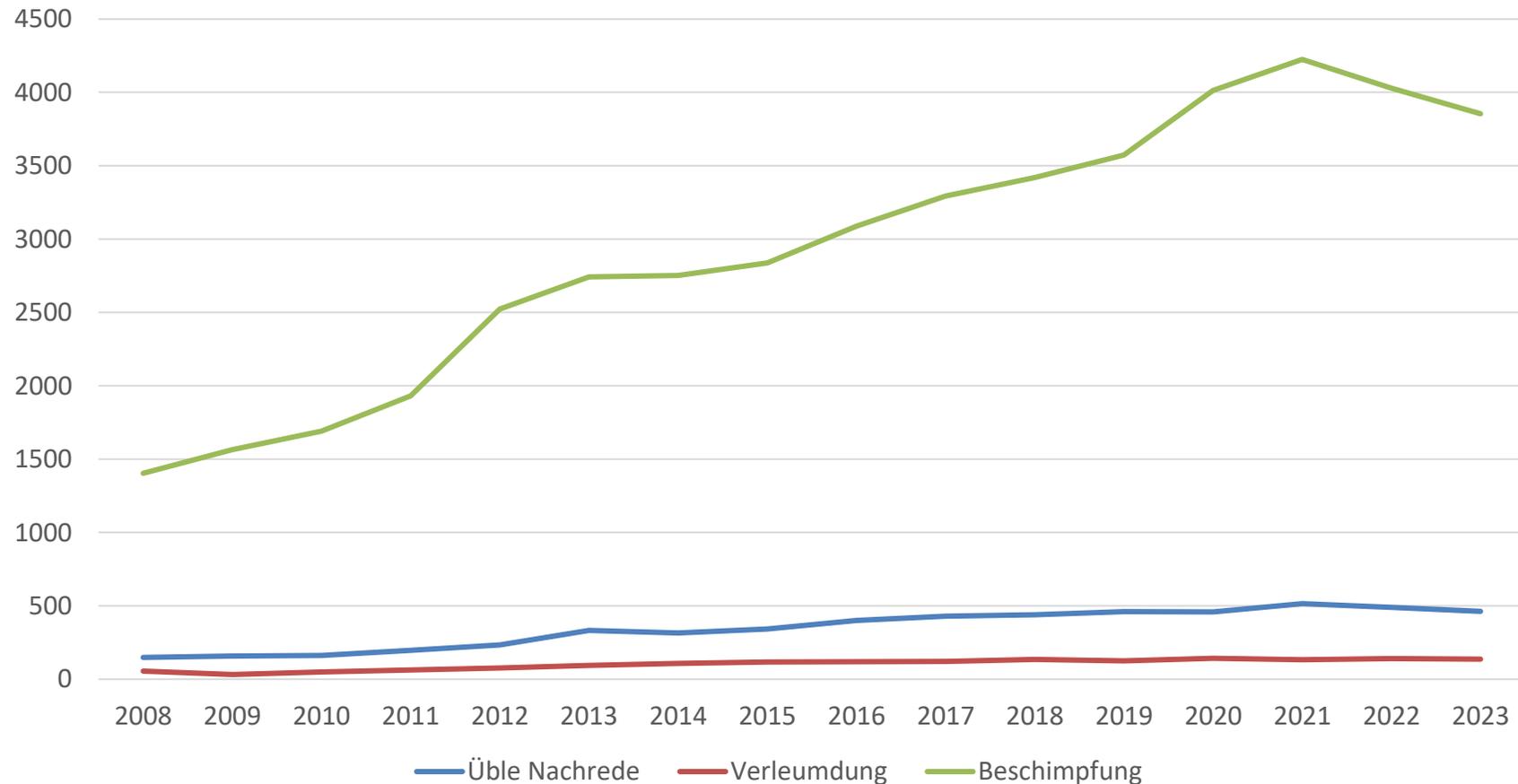
Ehrverletzungsdelikte 2023

(Erfasst sind rechtskräftige Verurteilungen von **Erwachsenen**)



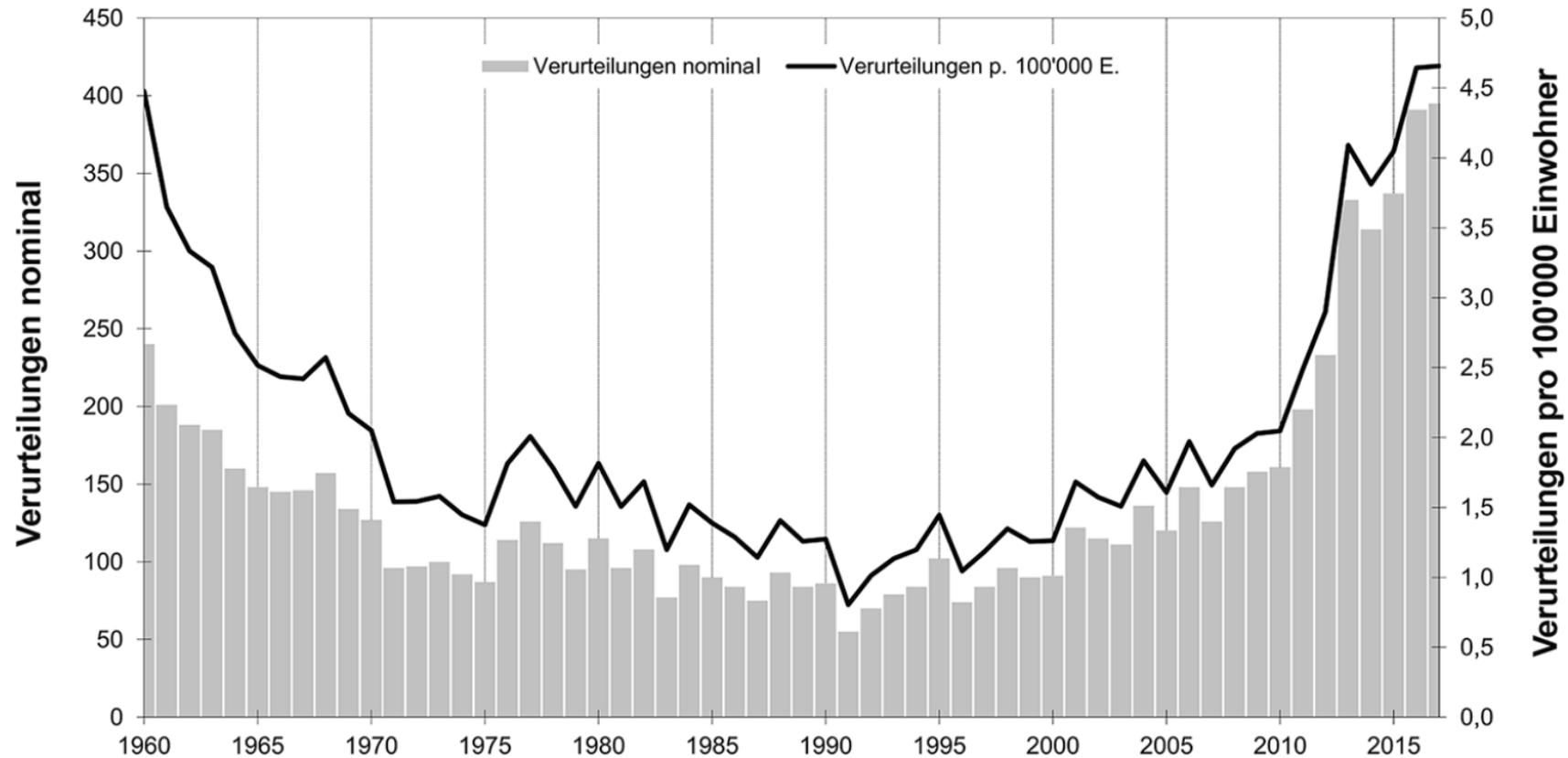
Ehrverletzungsdelikte 2008 – 2023

(Erfasst sind rechtskräftige Verurteilungen von **Erwachsenen**)



Üble Nachrede 1960 – 2017

Verurteilungen nach Art. 173. Berichtzeitraum 1960 – 2017





Ehrverletzungsdelikte

Prozessuales

Art. 173 – Üble Nachrede

1. Wer jemanden bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt, wer eine solche Beschuldigung oder Verdächtigung weiterverbreitet, wird, **auf Antrag**, mit Geldstrafe bestraft.



Zuständigkeit

- Art. 57 KV/ZH-1869 – Art. 71 GVG/ZH-1911:
Ehrverletzung Presse: Schwurgericht
- § 7 GOG/ZH 1976 – § 287 StPO/ZH-2010:
Ehrverletzungen Privatstrafklageverfahren
bei Friedensrichter
- Art. 352 ff. StPO/2011: Ehrverletzungen
im Strafbefehlsverfahren
- Art. 303a StPO/2024: Sicherheitsleistung
bei Ehrverletzungsdelikten



Staatsarchiv Zürich

BGE 102 IV 176



Üble Nachrede

Art. 173 StGB

Art. 173 – Üble Nachrede

Wirtschaftlerin Katharina Blum (27) verbringt Nacht mit Ludwig Götten und hilft ihm unbewusst bei der Flucht vor der Polizei. Götten wird verdächtigt, Terrorist zu sein. Die Boulevard „ZEITUNG“ beginnt Hetzkampagne gegen sie, stellt sie als „**Terroristenbraut**“ dar und inszeniert sie als kaltblütige Mittäterin. Blum lockt Reporter, Werner Tötges, zu Interview und erschiesst ihn.

DIE VERLORENE EHRE
DER KATHARINA BLUM



Heinrich Böll (1974)

Art. 173 – Üble Nachrede

Wirtschaftlerin Katharina Blum (27) verbringt Nacht mit Ludwig Götten und hilft ihm unbewusst bei der Flucht vor der Polizei. Götten wird verdächtigt, Terrorist zu sein. Die Boulevard „ZEITUNG“ beginnt Hetzkampagne gegen sie, stellt sie als „Terroristenbraut“ dar und inszeniert sie als kaltblütige Mittäterin. Blum lockt Reporter, **Werner Tötges**, zu Interview und erschiesst ihn.



Heinrich Böll (1974)

Art. 173 – Üble Nachrede

- Tätigkeits-/Erfolgsdelikt
- Abstraktes Gefährdungsdelikt
- Zustandsdelikt
- Antragsdelikt

DIE VERLORENE EHRE
DER KATHARINA BLUM



Art. 173 – Üble Nachrede

1. Wer jemanden bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt,
wer eine solche Beschuldigung oder Verdächtigung weiterverbreitet,
wird, auf Antrag, mit Geldstrafe bestraft.
2. Beweist der Beschuldigte, dass die von ihm vorgebrachte oder weiterverbreitete Äusserung der Wahrheit entspricht, oder dass er ernsthafte Gründe hatte, sie in guten Treuen für wahr zu halten, so ist er nicht strafbar.
3. Der Beschuldigte wird zum Beweis nicht zugelassen und ist strafbar für Äusserungen, die ohne Wahrung öffentlicher Interessen oder sonst wie ohne begründete Veranlassung, vorwiegend in der Absicht vorgebracht oder verbreitet werden, jemandem Übles vorzuwerfen, insbesondere, wenn sich die Äusserungen auf das Privat- oder Familienleben beziehen.
4. Nimmt der Täter seine Äusserung als unwahr zurück, so kann er milder bestraft oder ganz von Strafe befreit werden.
5. Hat der Beschuldigte den Wahrheitsbeweis nicht erbracht oder sind seine Äusserungen unwahr oder nimmt der Beschuldigte sie zurück, so hat der Richter dies im Urteil oder in einer andern Urkunde festzustellen.



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Art. 173 – Diffamation

1. Quiconque, en s'adressant à un tiers, accuse une personne ou jette sur elle le soupçon de tenir une conduite contraire à l'honneur, ou de tout autre fait propre à porter atteinte à sa considération, quiconque propage une telle accusation ou un tel soupçon, est, sur plainte, puni d'une peine pécuniaire.
2. L'auteur n'encourt aucune peine s'il prouve que les allégations qu'il a articulées ou propagées sont conformes à la vérité ou qu'il a des raisons sérieuses de les tenir de bonne foi pour vraies.
3. L'auteur n'est pas admis à faire ces preuves et il est punissable si ses allégations ont été articulées ou propagées sans égard à l'intérêt public ou sans autre motif suffisant, principalement dans le dessein de dire du mal d'autrui, notamment lorsqu'elles ont trait à la vie privée ou à la vie de famille.
4. Si l'auteur reconnaît la fausseté de ses allégations et les rétracte, le juge peut atténuer la peine ou renoncer à prononcer une peine.
5. Si l'auteur ne fait pas la preuve de la vérité de ses allégations ou si elles sont contraires à la vérité ou si l'auteur les rétracte, le juge le constate dans le jugement ou dans un autre acte écrit.



Art. 173 – Diffamazione

1. Chiunque, comunicando con un terzo, incolpa o rende sospetta una persona di condotta disonorevole o di altri fatti che possano nuocere alla reputazione di lei, chiunque divulga una tale incolpazione o un tale sospetto, è punito, a querela di parte, con una pena pecuniaria.
2. Il colpevole non incorre in alcuna pena se prova di avere detto o divulgato cose vere oppure prova di avere avuto seri motivi di considerarle vere in buona fede.
3. Il colpevole non è ammesso a fare la prova della verità ed è punibile se le imputazioni sono state proferite o divulgate senza che siano giustificate dall'interesse pubblico o da altro motivo sufficiente, prevalentemente nell'intento di fare della maldicenza, in particolare quando si riferiscono alla vita privata o alla vita di famiglia.
4. Se il colpevole ritratta come non vero quanto ha detto, può essere punito con pena attenuata od andare esente da ogni pena.
5. Se il colpevole non ha fatto la prova della verità delle sue imputazioni o se le stesse erano contrarie alla verità o se il colpevole le ha ritrattate, il giudice ne dà atto nella sentenza o in altro documento.



Art. 173 – Üble Nachrede

1. Wer jemanden bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt,

wer eine solche Beschuldigung oder Verdächtigung weiterverbreitet, wird, auf Antrag, mit Geldstrafe bestraft.

2. Beweist der Beschuldigte, dass die von ihm vorgebrachte oder weiterverbreitete Äusserung der Wahrheit entspricht, oder dass er ernsthafte Gründe hatte, sie in guten Treuen für wahr zu halten, so ist er nicht strafbar.

3. Der Beschuldigte wird zum Beweis nicht zugelassen und ist strafbar für Äusserungen, die ohne Wahrung öffentlicher Interessen oder sonst wie ohne begründete Veranlassung, vorwiegend in der Absicht vorgebracht oder verbreitet werden, jemandem Übles vorzuwerfen, insbesondere, wenn sich die Äusserungen auf das Privat- oder Familienleben beziehen.

4. Nimmt der Täter seine Äusserung als unwahr zurück, so kann er milder bestraft oder ganz von Strafe befreit werden.

5. Hat der Beschuldigte den Wahrheitsbeweis nicht erbracht oder sind seine Äusserungen unwahr oder nimmt der Beschuldigte sie zurück, so hat der Richter dies im Urteil oder in einer andern Urkunde festzustellen.

Tatbestandsvoraussetzungen

Entlastungsbeweis

Zulassung Entlastungsbeweis

Strafmilderung/-befreiung bei Rücknahme

Publikation Ehrenerklärung

Art. 173 – Üble Nachrede

1. Wer jemanden bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt,

wer eine solche Beschuldigung oder Verdächtigung weiterverbreitet, wird, auf Antrag, mit Geldstrafe bestraft.

2. Beweist der Beschuldigte, dass die von ihm vorgebrachte oder weiterverbreitete Äusserung der Wahrheit entspricht, oder dass er ernsthafte Gründe hatte, sie in guten Treuen für wahr zu halten, so ist er nicht strafbar.

3. Der Beschuldigte wird zum Beweis nicht zugelassen und ist strafbar für Äusserungen, die ohne Wahrung öffentlicher Interessen oder sonst wie ohne begründete Veranlassung, vorwiegend in der Absicht vorgebracht oder verbreitet werden, jemandem Übles vorzuwerfen, insbesondere, wenn sich die Äusserungen auf das Privat- oder Familienleben beziehen.

4. Nimmt der Täter seine Äusserung als unwahr zurück, so kann er milder bestraft oder ganz von Strafe befreit werden.

5. Hat der Beschuldigte den Wahrheitsbeweis nicht erbracht oder sind seine Äusserungen unwahr oder nimmt der Beschuldigte sie zurück, so hat der Richter dies im Urteil oder in einer andern Urkunde festzustellen.

Tatbestandsvoraussetzungen

Entlastungsbeweis

Zulassung Entlastungsbeweis

Strafmilderung/-befreiung bei Rücknahme

Publikation Ehrenerklärung



Üble Nachrede

Art. 173 StGB

Tatbestand im Detail

Art. 173 – Üble Nachrede

1. Wer jemanden bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt, wer eine solche Beschuldigung oder Verdächtigung weiterverbreitet, wird, auf Antrag, mit Geldstrafe bestraft.



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Art. 173 – Üble Nachrede

1. **Wer** jemanden bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt, **wer** eine solche Beschuldigung oder Verdächtigung weiterverbreitet, wird, auf Antrag, mit Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit
Objektiver Tatbestand

Täter

Tatgeschädigter

Tathandlung

«Taterfolg»

Subjektiver Tatbestand

Wissen/Wollen

Rechtswidrigkeit

Schuld

Täter

1. Wer jemanden bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt, wer eine solche Beschuldigung oder Verdächtigung weiterverbreitet, wird, auf Antrag, mit Geldstrafe bestraft.

DIE VERLORENE EHRE
DER KATHARINA BLUM



Art. 28 – Strafbarkeit der Medien

¹ Wird eine strafbare Handlung durch Veröffentlichung in einem Medium begangen..., so ist... der **Autor** allein strafbar.

² Kann der Autor nicht ermittelt... werden, so ist der verantwortliche **Redaktor**... strafbar.

Fehlt ein verantwortlicher Redaktor, so ist jene Person... strafbar, die für die **Veröffentlichung** verantwortlich ist.

DIE VERLORENE EHRE
DER KATHARINA BLUM



Art. 173 – Üble Nachrede

1. Wer **jemanden** bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt, wer eine solche Beschuldigung oder Verdächtigung weiterverbreitet, wird, auf Antrag, mit Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatgeschädigter

Tathandlung

«Taterfolg»

Subjektiver Tatbestand

Wissen/Wollen

Rechtswidrigkeit

Schuld

Tatgeschädigte

1. Wer jemanden bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt, wer eine solche Beschuldigung oder Verdächtigung weiterverbreitet, wird, auf Antrag, mit Geldstrafe bestraft.

**DIE VERLORENE EHRE
DER KATHARINA BLUM**



«Terrorbraut»



Art. 115 StPO – Geschädigte Person

¹ Als geschädigte Person gilt die Person, die durch die Straftat in ihren Rechten unmittelbar verletzt worden ist.

StPO
Strafprozessordnung



Art. 116 StPO – Opfer

¹ Als Opfer gilt die geschädigte Person, die durch die Straftat in ihrer körperlichen, ~~sexuellen~~ oder psychischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist.

StPO
Strafprozessordnung

Art. 116 StPO – Opfer

«Bei Straftaten gegen die Ehre (Art. 173 ff. StGB) kann dem Betroffenen bei aussergewöhnlich schweren Fällen Opfereigenschaft zukommen.»

StPO
Strafprozessordnung

BSK StPO³-Mazzucchelli/Postizzi Art. 116 N 11

Tatgeschädigter

- Natürliche Personen
- Verstorbene Personen
- Juristische Personen
- Gesellschaften
- Behörden
- Personengruppen

**DIE VERLORENE EHRE
DER KATHARINA BLUM**





Tatgeschädigter

- Natürliche Personen
- Verstorbene Personen
- Juristische Personen
- Gesellschaften
- Behörden
- Personengruppen

LE TEMPS

6S.368/2000 – Le Temps

« Jérémie, 4 ans, a tué sa petite sœur.
Il doit apprendre à vivre avec ce drame. »

Tatgeschädigter

- Natürliche Personen
- Verstorbene Personen
- Juristische Personen
- Gesellschaften
- Behörden
- Personengruppen



Wilhelm Frick: 1894-1961
NZZ-Artikel Hofer: 1983

Art. 175 – Üble Nachrede gegen Verstorbenen

¹ Richtet sich die üble Nachrede oder die Verleumdung gegen einen Verstorbenen oder einen verschollen Erklärten, so steht das Antragsrecht den Angehörigen des Verstorbenen oder des verschollen Erklärten zu.

² Sind zur Zeit der Tat mehr als 30 Jahre seit dem Tode des Verstorbenen oder seit der Verschollenerklärung verflossen, so bleibt der Täter straflos.



Wilhelm Frick: 1894-1961
NZZ-Artikel Hofer: 1983

Tatgeschädigter

- Natürliche Personen
- Verstorbene Personen
- Juristische Personen
- Behörden
- Gesellschaften
- Personengruppen



reddit

BGE 108 IV 21



Tatgeschädigter

- Natürliche Personen
- Verstorbene Personen
- Juristische Personen
- Behörden
- Gesellschaften
- Personengruppen



toldo



Tatgeschädigter

- Natürliche Personen
- Verstorbene Personen
- Juristische Personen
- Behörden
- **Gesellschaften**
- Personengruppen



[Startups.ch](https://www.startups.ch)

Tatgeschädigter

- Natürliche Personen
- Verstorbene Personen
- Juristische Personen
- Behörden
- Gesellschaften
- Personengruppen



LR

Tatgeschädigter

- BGE 100 IV 43 – Jäger (verneint):
«ils laissent volontiers ce sport criminel... aux vicieux.»
- BGE 124 IV 262 – Chirurgen (verneint)
«Ti taglio la pancia, sei ricco e ignorante»
- BGE 80 IV 159 – 72 Nationalräte (bejaht)
«schweren Verfassungsbruches»
- RGSt 45 138 – «Knüppelgarde» (bejaht)



Art. 173 – Üble Nachrede

1. Wer jemanden bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt, wer eine solche Beschuldigung oder Verdächtigung weiterverbreitet, wird, auf Antrag, mit Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatgeschädigter

Tathandlung

«Taterfolg»

Subjektiver Tatbestand

Wissen/Wollen

Rechtswidrigkeit

Schuld

Art. 173 – Üble Nachrede

Das tatbestandsmässige Verhalten besteht in ehrenrührigen Tatsachenbehauptungen gegenüber Dritten.

**DIE VERLORENE EHRE
DER KATHARINA BLUM**



«Terroristenbraut»

Art. 173 – Üble Nachrede

1. Wer jemanden bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, **beschuldigt** oder **verdächtigt**, wer eine solche Beschuldigung oder Verdächtigung weiterverbreitet, wird, auf Antrag, mit Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit
Objektiver Tatbestand

Täter

Tatgeschädigter

Tathandlung

Tun/Unterlassen

Ehrenrührig

Tatsache

Adressat

Form

Tathandlung

- Beschuldigen
- Verdächtigen
- Weiterverbreiten



Tathandlung

- Beschuldigen
- Verdächtigen
- Weiterverbreiten



Kaelin: I think O.J. did it, but I can't prove it

Tathandlung

- Beschuldigen
- Verdächtigen
- Weiterverbreiten



BGE 146 IV 23 - «Gefällt mir» und
«Teilen» als Weiterverbreitung

Art. 173 – Üble Nachrede

1. Wer jemanden bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt, wer eine solche Beschuldigung oder Verdächtigung weiterverbreitet, wird, auf Antrag, mit Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit
Objektiver Tatbestand

Täter

Tatgeschädigter

Tathandlung

Tun/Unterlassen

Ehrenrührig

Tatsache

Adressat

Form

Faktischer Ehrbegriff

«Nach ständiger Rechtsprechung schützt Art. 173 Ziff. 1 StGB nur den Ruf, ein ehrbarer Mensch zu **sein**, d. h. sich so zu benehmen, wie nach allgemeiner Anschauung ein charakterlich anständiger Mensch sich zu verhalten pflegt.»

**DIE VERLORENE EHRE
DER KATHARINA BLUM**



BGE 105 IV 111

Faktischer Ehrbegriff

Contra:

- Auch wahre Äusserungen können den Ruf schädigen, sind aber straflos.
- Auch komplett diskreditierte Personen geniessen Ehrenschutz.

**DIE VERLORENE EHRE
DER KATHARINA BLUM**



BGE 105 IV 111

Normativer Ehrbegriff

«L'honneur protégé par le droit pénal est conçu de façon générale comme un droit au **respect**, qui est lésé par toute assertion propre à exposer la personne visée au mépris en sa qualité d'homme.»

DIE VERLORENE EHRE DER KATHARINA BLUM



BGE 145 IV 462, zur Debatte Stratenwerth/Bommer BT I⁸ § 11 N 2 ff.
Vorlesung vom 15. März 2021

Normativer Ehrbegriff

Ehre ist der Anspruch jedes Menschen,
von anderen geachtet zu werden.

**DIE VERLORENE EHRE
DER KATHARINA BLUM**



Umfang Ehrenschutz

«Nach ständiger Rechtsprechung beschränkt sich der... Schutz... auf den **menschlich-sittlichen** Bereich... Den Tatbestand erfüllen mithin nur Behauptungen sittlich vorwerfbaren, unehrenhaften Verhaltens. Demgegenüber sind Äusserungen, die geeignet sind, jemanden ... als Geschäfts- oder Berufsmann, als Politiker oder Künstler in seiner gesellschaftlichen Geltung oder sozialen Funktion herabzusetzen (**gesellschaftliche oder soziale** Ehre), nicht ehrverletzend.» – 6B 976/2017



Umfang Ehrenschutz

- BGE 115 IV 42 – «Spekulant» (verneint)
- BGE 31 I 385 – «Président incapable» (vern.)
- BGE 71 IV 225 – Plagiat Künstler (verneint)
- BGE 105 IV 111 – Pfuscher Zahnarzt (verneint)
- BGE 92 IV 94 – Willfähriger Apotheker (bejaht)
- BGE 128 IV 53 – «culture de la mort» (bejaht)



BGE 71 IV 225: Vorwurf an Rossi, er habe
La Brise von Henri König kopiert

Umfang Ehrenschutz

1. Wer jemanden bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt, wer eine solche Beschuldigung oder Verdächtigung weiterverbreitet, wird, auf Antrag, mit Geldstrafe bestraft.



Umfang Ehrenschutz

«... Dies gilt allerdings nur, solange die Kritik an den strafrechtlich nicht geschützten Seiten des Ansehens nicht zugleich die Geltung als ehrbarer Mensch trifft.» –
6B 976/2017



Art. 173 – Üble Nachrede

1. Wer jemanden bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer **Tatsachen**, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt, wer eine solche Beschuldigung oder Verdächtigung weiterverbreitet, wird, auf Antrag, mit Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit
Objektiver Tatbestand

Täter

Tatgeschädigter

Tathandlung

Tun/Unterlassen

Ehrenrührig

Tatsache

Adressat

Form

Tatsache

«Ereignisse oder Zustände der Gegenwart oder Vergangenheit..., die äusserlich in Erscheinung treten und dadurch wahrnehmbar und dem Beweis zugänglich werden.»

BGE 118 IV 41

**DIE VERLORENE EHRE
DER KATHARINA BLUM**



«Terroristenbraut»

Tatsache

«Gegenstand einer üblen Nachrede können sowohl wahre als auch unwahre die Ehre beeinträchtigende Aussagen sein.»

BSK-StGB⁴-Riklin Art. 179 N 5

**DIE VERLORENE EHRE
DER KATHARINA BLUM**



«Terroristenbraut»

Tatsache

«...Rechtsprechung unterscheidet zwischen **Tatsachen**behauptungen sowie reinen und gemischten Werturteilen... Tatsachenbehauptung ist... Wahrheitsgehalt hin überprüft werden kann. Ein **reines Werturteil** [Formal- oder Verbalinjurie] ist ein blosser Ausdruck der Missachtung... Bei einem sog. **gemischten Werturteil** hat eine Wertung demgegenüber einen erkennbaren Bezug zu Tatsachen.» – 6B 1114/2018

DIE VERLORENE EHRE DER KATHARINA BLUM



«Terroristenbraut»

Tatsache

- Mörder
- Dieb
- Ehebrecher
- Lügner
- Sexualstraftäter
- Vertrauensanwalt Gestapo BGE 125 IV 298

DIE VERLORENE EHRE DER KATHARINA BLUM



«Terroristenbraut»

Reines Werturteil

- Schuft
- Charakterlump
- Luder
- Hurensohn
- Schwein
- Arschloch 6B 1232/2019
- Sürmel (Matter)
- Psychopath BGE 93 IV 20
- Vaffanculo 6B 794/2007

DIE VERLORENE EHRE DER KATHARINA BLUM



Chatwall – «Schmipf & Schande»

Gemischtes Werturteil

- Braune Mariette BGE 121 IV 76
- Kindlificker SB200136
- Schmutzige Machenschaften
- Halsabschneider
- Lappi Bueb
- Chaibe Nazi
- Fucking Liar

DIE VERLORENE EHRE DER KATHARINA BLUM



PK StGB⁴-Trechsel/Lehmkuhl, Art. 173 N 2

Tatsache

Werturteil



«Scholarch»

Beschimpfung
Art. 177 StGB

Tatsache



«Du schwul,
ich schwanger»

Beschimpfung
Art. 177 StGB

Gemischtes
Werturteil



«Trump is
fucking liar»

Beschimpfung +
Üble Nachrede

Werturteil



[Bortoluzzi ist
ein Arschloch]

Beschimpfung
Art. 177 StGB

Tatsache



«Terroristenbraut»

Üble Nachrede
Art. 173 StGB

Tatsache
wider Wissen



[Kachelmann ist
Vergewaltiger]

Verleumdung
Art. 174 StGB

Art. 173 – Üble Nachrede

1. Wer jemanden bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt, wer eine solche Beschuldigung oder Verdächtigung weiterverbreitet, wird, auf Antrag, mit Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatgeschädigter

Tathandlung

Tun/Unterlassen

Ehrenrührig

Tatsache

Adressat

Form

Adressat

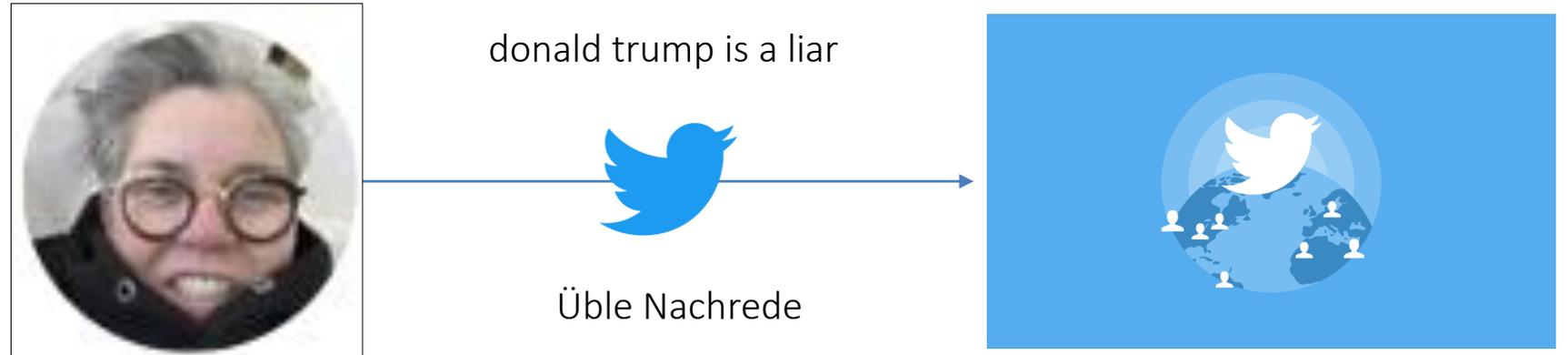
«Le Tribunal fédéral entend par tiers toute personne qui n'est ni l'auteur ni l'objet des propos qui portent atteinte à l'honneur.»

**DIE VERLORENE EHRE
DER KATHARINA BLUM**

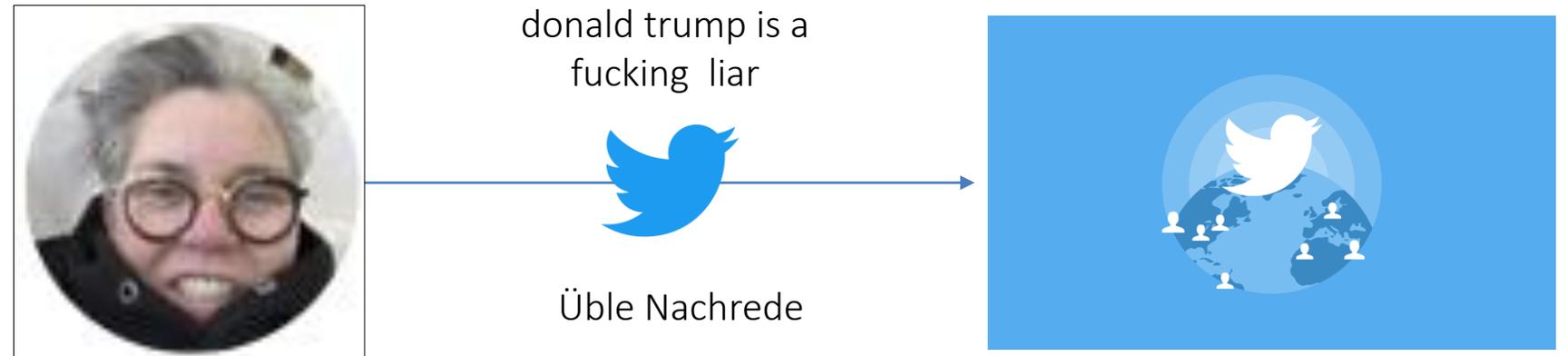


BGE 86 IV 209 (avocats et d' autres
confidents nécessaires sont des tiers)

Tatsachenbehauptung bei Dritten



Gemischte Werturteile bei Dritten



Tatsachen und Werturteile gg. Verletzten

Beschimpfung



donald trump is

- a liar
- a fucking liar
- an idiot

Adressat

Verletzter

Dritte

Werturteil

Tatsache

Gemischtes
Werturteil

Werturteil

Tatsache

Tatsache
wider Wissen



«Scholarch»

«Du schwul,
ich schwanger»

«Trump is
fucking liar»

[Bortoluzzi ist
ein Arschloch]

«Terroristenbraut»

[Kachelmann ist
Vergewaltiger]

Beschimpfung
Art. 177 StGB

Beschimpfung
Art. 177 StGB

Beschimpfung +
Üble Nachrede

Beschimpfung
Art. 177 StGB

Üble Nachrede
Art. 173 StGB

Verleumdung
Art. 174 StGB



Art. 176 – Gemeinsame Bestimmung

Der mündlichen üblen Nachrede und der mündlichen Verleumdung ist die Äusserung durch Schrift, Bild, Gebärde oder durch andere Mittel gleichgestellt.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatgeschädigter

Tathandlung

Tun/Unterlassen

Ehrenrührig

Tatsache

Adressat

Form

Art. 176 – Gemeinsame Bestimmung

Der mündlichen üblen Nachrede und der mündlichen Verleumdung ist die Äusserung durch Schrift, Bild, Gebärde oder durch andere Mittel gleichgestellt.



NR Andreas Glarner: [„Das ist Recht und Ordnung, Frau Arschlan“](#)



Art. 176 – Gemeinsame Bestimmung

Der mündlichen üblen Nachrede und der mündlichen Verleumdung ist die Äusserung durch Schrift, Bild, Gebärde oder durch andere Mittel gleichgestellt.



Art. 176 – Gemeinsame Bestimmung

Der mündlichen üblen Nachrede und der mündlichen Verleumdung ist die Äusserung durch Schrift, Bild, Gebärde oder durch andere Mittel gleichgestellt.



Art. 176 – Gemeinsame Bestimmung

Der mündlichen üblen Nachrede und der mündlichen Verleumdung ist die Äusserung durch Schrift, Bild, Gebärde oder durch andere Mittel gleichgestellt.



BGE 103 IV 167 («releva son tablier jusque sous le bras, se baissa comme pour aller aux toilettes et descendit ensuite ses culottes, mettant ainsi à nu son postérieur.»)

Art. 176 – Gemeinsame Bestimmung

Der mündlichen üblen Nachrede und der mündlichen Verleumdung ist die Äusserung durch Schrift, Bild, Gebärde oder durch andere Mittel gleichgestellt.



Maurizio Cattelan, LOVE, Milan 2010

Art. 173 – Üble Nachrede

1. Wer jemanden bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt, wer eine solche Beschuldigung oder Verdächtigung weiterverbreitet, wird, auf Antrag, mit Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit
Objektiver Tatbestand
Täter
Tatgeschädigter
Tathandlung
«Taterfolg»
Subjektiver Tatbestand
Wissen/Wollen
Rechtswidrigkeit
Schuld

«Taterfolg»

Weder die Verletzung der Ehre noch die Schädigung des Rufs sind tatbestandsmässige Erfolge. Es handelt sich um ein abstraktes Gefährdungsdelikt.

Vgl. BGE 103 IV 22

DIE VERLORENE EHRE
DER KATHARINA BLUM



«Taterfolg»

«Bei den Ehrverletzungsdelikten der üblen Nachrede und der Verleumdung... besteht der «Erfolg» in der Kenntnisnahme der ehrenrührigen Äusserung durch Dritte.»

BGE 102 IV 35

DIE VERLORENE EHRE
DER KATHARINA BLUM



Art. 173 – Üble Nachrede

1. Wer jemanden bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt, wer eine solche Beschuldigung oder Verdächtigung weiterverbreitet, wird, auf Antrag, mit Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatgeschädigter

Tathandlung

«Taterfolg»

Subjektiver Tatbestand

Wissen/Wollen

Rechtswidrigkeit

Schuld

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/FMH Ehrenrührigkeit
- Wollen/IKN Wahrnehmung Dritte
- Keine Beleidigungsabsicht
- Kein Bewusstsein Un-/Wahrheit

**DIE VERLORENE EHRE
DER KATHARINA BLUM**



Art. 173 – Üble Nachrede

1. Wer jemanden bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt, wer eine solche Beschuldigung oder Verdächtigung weiterverbreitet, wird, auf Antrag, mit Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatgeschädigter

Tathandlung

«Taterfolg»

Subjektiver Tatbestand

Wissen/Wollen

Rechtswidrigkeit

Schuld

Exceptio Carnevalis?

«Wahrung berechtigter Interessen setzt voraus, dass die Tat ein zur Erreichung des berechtigten Ziels notwendiges und angemessenes Mittel ist, sie insoweit den einzigen möglichen Weg darstellt und offenkundig weniger schwer wiegt als die Interessen, welche der Täter zu wahren sucht.»

– BGE 127 IV 122



Raphaëla Cueni, Schutz von Satire im Rahmen der Meinungsfreiheit, Zürich 2019.

Rechtfertigung

1. Wer jemanden bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt,

wer eine solche Beschuldigung oder Verdächtigung weiterverbreitet, wird, auf Antrag, mit Geldstrafe bestraft.

2. **Beweist der Beschuldigte, dass die von ihm vorgebrachte oder weiterverbreitete Äusserung der Wahrheit entspricht, oder dass er ernsthafte Gründe hatte, sie in guten Treuen für wahr zu halten, so ist er nicht strafbar.**

3. Der Beschuldigte wird zum Beweis nicht zugelassen und ist strafbar für Äusserungen, die ohne Wahrung öffentlicher Interessen oder sonst wie ohne begründete Veranlassung, vorwiegend in der Absicht vorgebracht oder verbreitet werden, jemandem Übles vorzuwerfen, insbesondere, wenn sich die Äusserungen auf das Privat- oder Familienleben beziehen.

4. Nimmt der Täter seine Äusserung als unwahr zurück, so kann er milder bestraft oder ganz von Strafe befreit werden.

5. Hat der Beschuldigte den Wahrheitsbeweis nicht erbracht oder sind seine Äusserungen unwahr oder nimmt der Beschuldigte sie zurück, so hat der Richter dies im Urteil oder in einer andern Urkunde festzustellen.

Tatbestandsvoraussetzungen

Entlastungsbeweis/Wahrheitsbeweis

Zulassung Entlastungsbeweis

Strafmilderung/-befreiung bei Rücknahme

Publikation Ehrenerklärung

Art. 173 – Üble Nachrede

1. Wer jemanden bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt, wer eine solche Beschuldigung oder Verdächtigung weiterverbreitet, wird, auf Antrag, mit Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatgeschädigter

Tathandlung

«Taterfolg»

Subjektiver Tatbestand

Wissen/Wollen

Rechtswidrigkeit

Schuld

Art. 173 – Üble Nachrede

1. Wer jemanden bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt,

wer eine solche Beschuldigung oder Verdächtigung weiterverbreitet, wird, auf Antrag, mit Geldstrafe bestraft.

2. **Beweist der Beschuldigte, dass die von ihm vorgebrachte oder weiterverbreitete Äusserung der Wahrheit entspricht, oder dass er ernsthafte Gründe hatte, sie in guten Treuen für wahr zu halten, so ist er nicht strafbar.**

3. Der Beschuldigte wird zum Beweis nicht zugelassen und ist strafbar für Äusserungen, die ohne Wahrung öffentlicher Interessen oder sonst wie ohne begründete Veranlassung, vorwiegend in der Absicht vorgebracht oder verbreitet werden, jemandem Übles vorzuwerfen, insbesondere, wenn sich die Äusserungen auf das Privat- oder Familienleben beziehen.

4. Nimmt der Täter seine Äusserung als unwahr zurück, so kann er milder bestraft oder ganz von Strafe befreit werden.

5. Hat der Beschuldigte den Wahrheitsbeweis nicht erbracht oder sind seine Äusserungen unwahr oder nimmt der Beschuldigte sie zurück, so hat der Richter dies im Urteil oder in einer andern Urkunde festzustellen.

Tatbestandsvoraussetzungen

Entlastungsbeweis/Gutglaubensbeweis

Zulassung Entlastungsbeweis

Strafmilderung/-befreiung bei Rücknahme

Publikation Ehrenerklärung



Üble Nachrede

Art. 173 StGB

Diskussion

Ehrverletzung

„Adolf, Du alte Nazi Sau“, Walter Moers



Ich hock in meinem Bonker

«Krimineller und Narzisst»

- Ab 2014: IT-Leiter Betrug Triemli 3,5 Mio.
- 2017: Anzeige der Ehefrau wird ignoriert.
- 2019: Mann flieht in die Ukraine.
- 2019: Frau bloggt «Krimineller & Narzisst»
- 2020: Verurteilung wegen übler Nachrede
- 2021: Rückkehr, Geständnis.
- 2024: Verurteilung Mann Betrug (3 J.)
- 2025: Revision?





Üble Nachrede

Art. 173 StGB

Zusammenfassung

Ehrverletzung



Verletzter

Dritte

Werturteil

Tatsache

Gemischtes
Werturteil

Werturteil

Tatsache

Tatsache
wider Wissen



«Scholarch»

«Du schwul,
ich schwanger»

«Trump is
fucking liar»

[Bortoluzzi ist
ein Arschloch]

«Terroristenbraut»

[Kachelmann ist
Vergewaltiger]

Beschimpfung
Art. 177 StGB

Beschimpfung
Art. 177 StGB

Beschimpfung +
Üble Nachrede

Beschimpfung
Art. 177 StGB

Üble Nachrede
Art. 173 StGB

Verleumdung
Art. 174 StGB

Ehrverletzungen

Art. 173 Ziff. 1 StGB: Üble Nachrede

1. Wer jemanden **bei einem andern** eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer **Tatsachen**, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt, wer eine solche Beschuldigung oder Verdächtigung weiterverbreitet, wird, auf Antrag, mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft

Ehrenrührige Tatsachenbehauptung gegenüber Dritten

Art. 174 Ziff. 1 StGB: Verleumdung

1. Wer jemanden **wider besseres Wissen bei einem andern** eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer **Tatsachen**, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt, wer eine solche Beschuldigung oder Verdächtigung **wider besseres Wissen** verbreitet, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

+ wider besseres Wissen

Art. 177 Abs. 1 StGB: Beschimpfung

¹ Wer jemanden **in anderer Weise** durch Wort, Schrift, Bild, Gebärde oder Tätlichkeiten in seiner Ehre angreift, wird, auf Antrag, mit Geldstrafe bis zu 90 Tagessätzen bestraft.

Ehreingriff in anderer Weise

Umfrage

Welche Erfahrungen haben Sie mit Ehrverletzungen in den sozialen Medien gemacht? Erzählen Sie von einem Erlebnis, bei dem Sie oder eine andere Person (z.B. aus der gleichen Schule) in den sozialen Medien (inkl. WhatsApp) einer Rufschädigung ausgesetzt waren.



Übersicht

Vorlesung	Inhalt
20.02.2025	Ehrverletzungen (Art. 173, 174, 175, 176, 177)
27.02.2025	Ehrverletzungen (Art. 173, 174, 175, 176, 177)
06.03.2025	Freiheitsdelikte (Art. 180, 181, 183, 184, 185, 186)
13.03.2025	Freiheitsdelikte (Art. 180, 181, 183, 184, 185, 186)
20.03.2025	Freiheitsdelikte (Art. 180, 181, 183, 184, 185, 186)
27.03.2025	Sexualdelikte (Art. 187, 189, 190, 191, 197, 198, 200)
03.04.2025	Sexualdelikte (Art. 187, 189, 190, 191, 197, 198, 200)
10.04.2025	Sexualdelikte (Art. 187, 189, 190, 191, 197, 198, 200)
17.04.2025	Sexualdelikte (Art. 187, 189, 190, 191, 197, 198, 200)
08.05.2025	Sexualdelikte («Rape by Deception» mit Nora Scheidegger)
15.05.2025	Urkundendelikte (Art. 251, 252, 253, 254)
22.05.2025	Delikte gegen den öffentlichen Frieden (Art. 260, 261 ^{bis})



Strafrecht BT II

Prof. Dr. iur. Marc Thommen



Ehrverletzungsdelikte

Art. 173 ff. StGB